

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal in ihrer Sitzung am 25.01.2019 nachfolgenden

1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Antrifttal

beschlossen:

III., Pkt. 14.2 gestrichen und ersetzt durch:

14.2

Gebühren- bzw. kostenerstattungspflichtig sind die Gemeinschaftseinrichtungen für private- und kommerzielle Veranstaltungen aller Art.

Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Hessen, die in Antrifttal wohnhaft sind, erhalten gegen Vorlage des Ausweises einen 50%igen Rabatt auf die Mietgebühr für private Veranstaltungen.

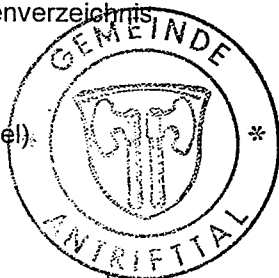
15. Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Benutzungsgebührenverzeichnis

Antrifttal, den 25.01.2019

(Siegel)



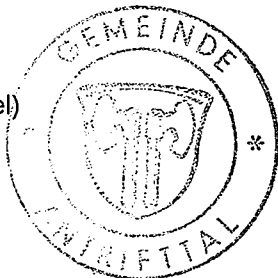
Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Antrifttal

Krist, Bürgermeister

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Antrifttal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifttal, den 07.02.2019

(Siegel)



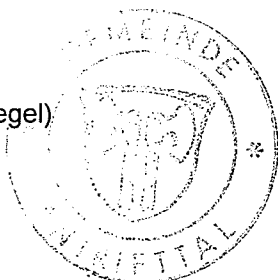
Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Antrifttal

Krist, Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 07.02.2019 im Nachrichtenblatt Nr. 03 der Gemeinde Antrifttal.

Antrifttal, den 08.02.2019

(Siegel)



Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Antrifttal

Krist, Bürgermeister

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifftal in ihrer Sitzung am **23.02.2015** nachfolgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Antrifftal

erlassen:

I. Allgemeine Benutzungsordnung

1. Allgemeines

Die Gemeinde Antrifftal stellt die nachfolgend aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeiner Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

**Fest- und Sporthalle im Ortsteil Ruhlkirchen
Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Bernsburg
Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Ohmes
Gemeindezentrum im Ortsteil Ruhlkirchen
Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Seibelsdorf
Bürgerhaus im Ortsteil Vockenrod
Dreschhalle im Ortsteil Ohmes**

1.1. In den Gemeinschaftseinrichtungen sind – unter Ausnahme der Feuerwehrebereiche, der Jugendräume und der Pfarrräume – Veranstaltungen jeglicher Art nur im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zulässig.

2. Zweckbestimmung

2.1. Die Gemeinschaftseinrichtungen dienen überwiegend der Antrifftaler Bevölkerung zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten, den Antrifftaler Vereinen, den Kirchen, den Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Seniorenarbeit.

Veranstaltungen der in Antrifftal ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen sind zulässig.

Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.

Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Gemeindevorstand behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten, bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen.

Die in der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten.

Veranstaltungen der Gemeinde, bzw. deren Körperschaften gehen anderen Nutzungen vor.

2.2 Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

2.3 Gemeindliche Veranstaltungen und Beerdigungsfeiern haben grundsätzlich Vorrang gegenüber allen anderen Veranstaltungen.

2.4 Im Gemeindezentrum haben kirchliche Veranstaltungen Vorrang vor der Vermietung zu privaten Zwecken.

2.5 Die Fest- und Sporthalle dient werktags vornehmlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr dem Sportunterricht der hiesigen Schule.

3. Hausrecht

3.1 Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von einem /einer Hausmeister/in , bzw. Beauftragten / Ortsvorsteher/in der Gemeinde verwaltet, der/die für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist. Der/die Hausmeister/in, bzw. Beauftragte der Gemeinde übt namens und im Auftrag der Gemeinde Antrifftal das Hausrecht aus. Dies gilt nicht für die Räume der Feuerwehren.

3.2 Die Veranstalter (Benutzer) haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter haben dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und sind verpflichtet, dessen Anweisungen zu befolgen.

4. Vergabe

4.1 Die Überlassung (Vergabe) der Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Reihenfolge des Antragseingangs durch die Gemeindeverwaltung Antrifftal.

Der Veranstalter unterzeichnet spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einen Nutzungsvertrag in dreifacher Ausfertigung (hiervon sind die Trainingszeiten/Übungsstunden der Vereine u. Gruppen der jeweils gültigen Aufstellung der Benutzungszeiten der Gemeinschaftseinrichtungen nicht betroffen). Es ist der Vordruck der Gemeinde Antrifftal zu verwenden.

Die Nutzungsdauer und das daraus resultierende Nutzungsentgelt richten sich nach der Gebührenordnung.

4.2 Mit Vertragsabschluss wird die Benutzungsordnung anerkannt, der/die Unterzeichner/in gilt als Verantwortlicher Benutzer/in im Sinne von Punkt 6 Absatz 2.

4.3 Für den ständigen Nutzer (Dauernutzer: Trachtengruppe, Gesangverein, Sportverein, Gymnastikgruppen etc.) sind die Nutzungszeiten mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Die Dauernutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Antrifftal.

Für die Dauernutzer gilt Punkt 6. „Benutzungsbedingungen“ voll inhaltlich.

4.4 Anträge auf Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen sind rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung, bei der Gemeinde zu stellen. Sie sollen über die Art und die voraussichtliche Dauer sowie den voraussichtlichen Umfang der Veranstaltung Aufschluss geben.

4.5 Rechtzeitig angemeldete Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Dauernutzungsrechten nach Absatz **4.3**, solange verbindliche Zusagen dem nicht gegenüberstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal.

4.6 Bei Absage der Veranstaltung weniger als 6 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig. In besonderen Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal über eine Gebührenbefreiung.

5. Ausschluss

5.1 Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

6. Benutzungsbedingungen

6.1 Die überlassenen Räume und Einrichtungen, sowie das Inventar, sind pfleglich zu behandeln.

6.2 Die Benutzer sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle, usw.) zu ersetzen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Gebührenbescheid. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.

Die Gemeinde Antrifttal ist berechtigt, die Beseitigung der Schäden (Ersatzvornahme) auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers bzw. Verursacherin/Verursachers vorzunehmen.

6.3 Verursachte Schäden sind vom Benutzer unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

6.4 Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

6.5 Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher der Gemeinschaftseinrichtungen hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Benutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Gemeinde Antrifttal von möglichen Schadensersatzansprüchen frei.

6.6 Der Hausmeister ist nicht berechtigt Sonderregelungen mit den Benutzern zu vereinbaren. Vereinbarungen und Regelungen, die von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung abweichen sind vom Gemeindevorstand zu treffen.

6.7 Übungs- und Trainingsstunden der Vereine müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Bei sportlichen Übungs- und Trainingsstunden müssen Turnschuhe mit nicht abfärbender Schuhsohle getragen werden. Die Verwendung von Lederbällen oder lederähnlichen Bällen ist verboten. Bei allen Übungs- und Trainingsstunden sind von dem ausführenden Verein ein volljähriger Übungsleiter und Stellvertreter dem Gemeindevorstand schriftlich namentlich zu benennen. Ohne einen der benannten Übungsleiter können die Räumlichkeiten nicht genutzt werden.

Die Übungs- und Trainingsstunden der Vereine, deren Termine, werden vom Gemeindevorstand festgesetzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Der Ausfall von Übungs- Trainingsstunden ist dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

7. Reinigung, Übergabe

7.1 Die Benutzer, auch die Dauernutzer, sind verpflichtet, die benutzten Räume sowie Treppenhaus, Flur und Toiletten nach der Veranstaltung aufzuräumen und dem Zustand vor der Übergabe entsprechend zu säubern. Die Tische sind vor dem Aufräumen feucht abzuwischen. Die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser, usw.) sind gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben.

Ebenfalls ist der Vorplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand erfolgt die Reinigung seitens der Gemeinde nach Zeitaufwand.

7.2 Der Benutzer muss seinen Müll über die bereitgestellten Behälter entsorgen. Für die Entsorgung werden Gebühren gem. des Benutzungsgebührenverzeichnisses erhoben. Sollte er zur Entsorgung weitere Müllsäcke benötigen, sind diese bei der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister zur jeweils gültigen Gebühr des ZAV erhältlich.

7.3 Die Übergabe der Räumlichkeiten an den Benutzer erfolgt grundsätzlich am Tag vor der Veranstaltung um 18.00 Uhr. Die Reinigung und Rückgabe hat spätestens bis 14.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen.

Die Nutzungszeit für den Spartarif (beinhaltet eine Nutzung von 4 Tagen, der erste Tag Übergabe 18.00 Uhr nur zum Aufbau und der vierte Tag Rückgabe 14.00 Uhr nur zum Abbau und reinigen).

7.4 Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren gem. des Benutzungsgebührenverzeichnisses erhoben. Abweichungen von den Zeiten für Übergabe/Rückgabe können mit dem Hausmeister vereinbart werden und werden zusätzlich berechnet.

7.5 Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Hausmeister und dem Benutzer, bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Verbrauchszähler abgelesen sowie die Vollständigkeit und die Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt und schriftlich festgehalten werden. Mit der Übernahme der Räumlichkeiten anerkennt der Benutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars.

8. Getränkeliieferungsvertrag

8.1 In den Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur Bier und alkoholfreie Getränke eines von der Brauerei Alsfeld bestellten Verlegers ausgeschenkt werden. Im DGH Ohmes und der Dreschhalle besteht freie Wahl des Getränkeliieferanten.

8.2 Bis zur Vorlage der Getränke-Verbräuche ist mit Abschluss des Mietvertrages im Voraus entsprechend der Höhe des Mietbetrages eine Kautions zu hinterlegen.

9. Haftung, Benutzungsgefahr

9.1 Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf Gefahr der Benutzer, Besucher und sonstiger Teilnehmer.

9.2 Die Gemeinde Antrifftal haftet nicht für Schäden aller Art, die den Benutzern, Besuchern und sonstigen Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung entstehen. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich keine Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und stellt die Gemeinde gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadensersatz frei.

9.3 Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

9.4 Für die Bewachung der Garderobe, der Parkplätze oder sonstiger Abstell- und Aufbewahrungsräume haben die Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Gemeinde haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister, bzw. dem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

10. Vereinseigentum

10.1 Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums (z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Pokale u. dgl.) in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen kann auf Antrag gestattet werden.

10.2 Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, bzw. Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die von der Gemeinde Antrifftal für die Gemeinschaftseinrichtungen abgeschlossenen Sachversicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

11. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

11.1 Die Benutzungserlaubnis für die Gemeinschaftseinrichtungen entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. für Tanzveranstaltungen, Sperrzeitverkürzungen, Tageskonzessionen für Schankerlaubnis, Anzeige nach dem Gaststättengesetz, GEMA, usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigung nicht durchgeführt werden können.

11.2 Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der in den Gemeinschaftseinrichtungen fest installierten Verstärker- und Musikanlagen.

11.3 Die Zahlung der Benutzungsgebühr befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie öffentlich-rechtlicher Abgaben.

II. Hausordnung

12. Verantwortlicher Leiter

12.1 Bei Veranstaltungen, Übungs- und Lehrbetrieb usw. muss stets ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand vom Hausmeister zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

12.2 Vereine und sonstige Dauerbenutzer der Gemeinschaftseinrichtungen haben dem Gemeindevorstand, bzw. dem Beauftragten der Gemeinde für jede Benutzergruppe einen verantwortlichen Leiter zu benennen.

13. Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

13.1 Bei größeren, öffentlich zugänglichen Veranstaltungen haben die Veranstalter dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, sodass sowohl Teilnehmern als auch Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

13.2 Während der Veranstaltung sind die Notausgänge jederzeit frei und unverschlossen zu halten. Der Leiter der Veranstaltung, sowie die Bedienungskräfte haben sich vor der Veranstaltung vom Standort der Feuerlöscher sowie deren Bedienung zu unterrichten. Ob ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist, wird nach Anmeldung der Veranstaltung vom Ordnungsamt der Gemeinde Antrifftal mit dem Gemeindebrandinspektor geklärt.

13.3 Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung kann der Gemeindevorstand im Einzelfall zusätzliche Auflagen zum Schutz der Teilnehmer oder der Gemeinschaftseinrichtungen anordnen.

III. Gebührenordnung

14. Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

14.1 Gemeindecigene Veranstaltungen sowie Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und nichtkommerzielle Veranstaltungen von Antrifftaler Vereinen, des Deutschen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehr, der Volkshochschule und zur Mütterberatung sowie sonstiger sozialer Einrichtungen sind gebührenfrei. Eine Benutzung der Küche sowie der Theke ist in diesen Fällen gebührenpflichtig. Die Inanspruchnahme ist rechtzeitig vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

14.2 Gebühren- bzw. kostenerstattungspflichtig sind die Gemeinschaftseinrichtungen für private- und kommerzielle Veranstaltungen aller Art.

14.3 Die Benutzungsgebühr setzt sich aus folgenden Teilgebühren zusammen:

- a) Grundgebühr für die Benutzung der Räumlichkeiten
- b) Verbrauchsabhängige Gebühren wie Wasser und Strom, soweit diese gesondert erfasst werden.

14.4 Reinigungskosten (falls erforderlich) werden gem. des Benutzungsgebührenverzeichnisses berechnet.

14.5 Eine geforderte Kautions ist spätestens mit Abschluss des Mietvertrages in der Gemeindeverwaltung zu entrichten, oder muss per Banküberweisung auf eines der Gemeindecigenten eingegangen sein.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erhobenen Gebühren nicht die Kosten einer Gestattung beinhalten.

Sachschäden (z.B. zerbrochenes Geschirr, Beschädigungen am Mobiliar und festen Gegenständen) werden gesondert in Rechnung gestellt.

14.6 Für die Gemeinschaftseinrichtungen hinterlegt der Veranstalter generell für evtl. Beschädigungen sowie unsauberes Hinterlassen der Räumlichkeiten einen Betrag in Höhe der Miete.

14.7 Zu Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, sind die Eintrittskarten von der Gemeindeverwaltung vorher abzustempeln und die Anzahl schriftlich festzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen oder Missbrauch wird ein Pauschalbetrag vom Gemeindevorstand festgesetzt.

14.8 Tagessätze werden gemäß beigefügtem Benutzungsgebührenverzeichnis erhoben.

15. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum treten die bis dahin gültige Haus- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Bernsburg, Ohmes, Seibelsdorf und das Bürgerhaus Vockenrod, die Haus- und Gebührenordnung für das Gemeindezentrum Ruhlkirchen sowie die Haus- und Gebührenordnung für die Fest- und Sporthalle außer Kraft.

Anlage Benutzungsgebührenverzeichnis

Antrifftal, den **24.02.2015**

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Antrifftal

(Siegel)

gez.

Krist, Bürgermeister

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Antrifftal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifftal, den **05.03.2015**

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Antrifftal

(Siegel)

gez.

Krist, Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am **05.03.2015** im Nachrichtenblatt Nr. **05** der Gemeinde Antrifftal.

Antrifftal, den **05.03.2015**

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Antrifftal

(Siegel)

gez.

Krist, Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung:**Benutzungsgebührenverzeichnis**

	<i>Veranstaltungen</i>	Großer Saal/ Gemeindezentrum	Kleiner Saal	Großer u. Kleiner Saal	Fest- und Sporthalle
1	Familienfeiern Spartarif	82,00 € 123,00 €	65,00 € 97,50 €	105,00 € 157,50 €	120,00 €
2	Trauerfeiern / Nachmittagskaffee (Nutzung nur bis 20.00 Uhr)	53,00 €	42,00	66,00	80,00
3	Private Anlässe oder Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder (ohne Küche und ohne Verabreichung von Speisen) Spartarif	57,00 € 85,50 €	46,00 € 69,00 €	75,00 107,50 €	120,00 €
4	Gesellige Veranstaltungen m. Erhebung von Eintritt Spartarif	82,00 € 123,50 €	65,00 € 97,50 €	105,00 € 157,50 €	15% des Eintrittsgeldes, mind. 200,00 €
5	Kommerzielle Veranstaltungen und Veranstaltungen auswärtiger Nutzer (ohne Erhebung von Eintritt) Spartarif	107,00 € 160,50 €	86,00 € 129,00 €	135,00 € 202,50 €	660,00 €
6	Kommerzielle Veranstaltungen und Veranstaltungen auswärtiger Nutzer (mit Erhebung von Eintritt)	20% des Eintrittsgeldes, jedoch mindestens Gebühr gem. Nr. 5			
6	Reinigungskosten plus 22 % Sozialversicherungsbeiträge bei starker Verschmutzung erhöhen sich die Reinigungskosten entsprechend der aufgewendeten Arbeitszeit um 25,00 €/Std.	40,00 €	26,00 €	50,00 €	50,00 €
7	Vorführungen von Puppenbühnen u. ä. für Schul- und Kindergartenkinder, bei denen Eintritt erhoben wird	10 % des Eintrittsgeldes			

9	Veranstaltungen bei denen nur Strom- und Wasseranschluss sowie die Nutzung der Toilettenanlage zur Verfügung gestellt wird	je Nutzungstag 10,00 € + Verbrauchskosten
10	Veranstaltungen bei denen nur die Küche, Strom- und Wasseranschluss sowie die Nutzung der Toilettenanlage zur Verfügung gestellt wird	je Nutzungstag 25,00 € + Verbrauchskosten
11	nur Kühlraumnutzung	je Nutzungstag 12,00 € + Verbrauchskosten
12	Nutzung Zapfanlage	10,00 €
13	Abweichung von Übergabe/Rückgabe	je Std. 5,00 €
14	Müllentsorgung bei Familienfeiern bis 100 Personen über 100 Personen	8,00 € 15,00 €

In der Fest und Sporthalle werden zusätzlich folgende Räume vermietet:

- a) Nutzung des kleinen Saales (Bühnenraum) täglich **46,00 € + Nebenkosten**
 - b) Nutzung der ehem. Gaststätte „Rosora“ täglich **65,00 € + Nebenkosten**
- (Die Reinigungskosten entsprechen denen des kleinen Saales.)

Für die Benutzung der Dreschhalle in Ohmes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Bürger aus Ohmes täglich **65,00 € + Nebenkosten** Spartarif **97,50 €**
- b) für Bürger aus Antrifttaler Ortsteilen täglich **81,00 € + Nebenkosten** Spartarif **121,50 €**
- c) für auswärtige Nutzer täglich **91,00 € + Nebenkosten** Spartarif **136,50 €**

Erläuterungen

Spartarif: Die Nutzungszeit beinhaltet 4 Tage
der erste Tag Übergabe um 18.00 Uhr zum Aufbau und der
vierte Tag Rückgabe um 12.00 Uhr nach Abbau und Reinigung.

Nebenkosten: Strom
Wasser
Telefon
Müll
evtl. Zapfanlage